



Empfehlung Nr. 21/2021

vom 9. Dezember 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Bettlach SO

Die Post eröffnete der Gemeinde Bettlach am 1. Dezember 2020, dass die Poststelle Bettlach geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Bettlach gelangte mit der Eingabe vom 17. Dezember 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 9. Dezember 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Bettlach erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat von Bettlach hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Solothurn eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Solothurn führt in seiner Stellungnahme vom 22. März 2021 aus, dass die Region Grenchen-Bettlach wirtschaftlich stark geprägt ist von der produzierenden Industrie. Sie habe aber auch zusätzliches Entwicklungspotenzial, das sich teilweise im Aufbau befinde. So wurde Bettlach mit dem Swiss m4m Center zum Standort eines Technologietransferzentrums mit nationaler Ausstrahlung. Neben zahlreichen Industrie- und Gewerbebetrieben zeichne sich die Gemeinde Bettlach aber insbesondere auch als Wohngemeinde aus. Es sei deshalb wichtig, dass in Bettlach sowohl eine optimale Lösung für Geschäftskunden, als auch für Privatkunden (inkl. Postomat) gefunden werde. Insbesondere solle bei der Postversorgung auch der überdurchschnittlich hohe Anteil an älteren Einwohnerinnen und Einwohnern berücksichtigt werden.
Das Gebiet "Grenchen/Bettlach, Neckarsulmstrasse (IG-52)" sei ein Top-Entwicklungsstandort innerhalb der Hauptstadtregion Schweiz. Aufgrund seiner geografischen und verkehrstechnischen Lage könne die Postversorgung über Bettlach besser erfolgen als über Grenchen.
Der Erhalt der Poststelle in Bettlach sei aus kantonaler Sicht unbedingt anzustreben. Es ist dem Kanton ein wichtiges Anliegen, dass der Postkundenverkehr nicht unnötig in die Zentren geführt wird. Bettlach bilde am östlichen Rand von Grenchen den idealen Standort um persönlich auf einer Poststelle zu tätige Postgeschäfte zu erledigen, ohne das Stadtzentrum von Grenchen durch vermehrten Zubringer- und Abholverkehr zu belasten. Zudem sei der Geschäftskundenschalter in Grenchen verkehrstechnisch schlecht gelegen.

Dialogverfahren

2. Die Post hat mit dem Gemeinderat Bettlach von August 2017 bis August 2020 vier Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Bettlach geführt. Die Post hat die Änderung der Postversorgung in Bettlach auch mit der zuständigen Behörde der Gemeinde Selzach erörtert. Sie hat damit die Anforderungen von Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt.
3. Die Bevölkerung von Bettlach setzte sich mit einer Petition für die Weiterführung der Poststelle ein. Die Petition mit knapp 1500 Unterschriften wurde am 15. Mai 2017 von der SP Bettlach eingereicht.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 1104 (Grenchen-Büren) gibt es nach Umsetzung der von

der Post geplanten Schliessung der Poststelle Bettlach mit einer Postagentur als Ersatzlösung drei Poststellen und vier Postagenturen (Stand 1. November 2021).

5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Solothurn per Ende 2020 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 98.29 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindegemeinden 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Bettlach wird als Agglomerationskerngemeinde der Agglomeration Grenchen definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung. In der Agglomeration Grenchen gibt es rund 27'700 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 15'150 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Grenchen die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Grenchen somit Anspruch auf zwei bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Nach Umwandlung der Poststelle Bettlach in eine Postagentur bietet die Post in der Agglomeration Grenchen weiterhin vier bediente Zugangspunkte an (Poststellen Grenchen 1 und Lengnau BE sowie Postagenturen in Bettlach und Grenchen Schmelzi). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG ist somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 16. Juni 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Von der Poststelle Bettlach aus ist die Poststelle Grenchen am besten erreichbar. Die Reise dauert zu Fuss und mit dem Bus (inkl. erforderliche Fussmärsche) 8-10 Minuten. Stündlich gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle je sechs Direktverbindungen in beide Richtungen. Die Poststellen Solothurn 3 Weststadt und Solothurn 2 Stadt können ab der Poststelle Bettlach in 12-23 Minuten bzw. in 15-25 Minuten mit einer Umsteigeverbindung per Bus und Bahn erreicht werden. Es gibt pro Stunde zwei Verbindungen in beide Richtungen.
9. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Bettlach werden die Poststellen in der Umgebung nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Bettlach ist eine Postagentur mit Bedienschalter im VOI-Laden der Migros Aare geplant. Der VOI-Laden befindet sich wenige Meter von der Poststelle entfernt auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden. Ausgenommen sind die avisierten Speziarsendungen, die auf der Poststelle Grenchen abgeholt werden müssen. Speziarsendungen sind seltene Sendungen (bspw. Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Mit den Geschäftskunden – auch mit KMU - nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen bei Bedarf individuelle Lösungen zu vereinbaren, sofern Sendungen aus Kapazitätsgründen nicht in der Postagentur abgegeben werden können. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (heute 65.5 Std. im Vergleich zu 43 Std. pro Woche). Der Gemeinderat von Bettlach äusserte Zweifel, ob namentlich am Wochenende die Kapazität der Postagentur ausreichen wird, die Postkundschaft zu bedienen. Zur Begründung führt er aus, dass es am Samstag vor der Poststelle Bettlach häufig längere Warteschlangen gebe. Der VOI werde am Samstag stark frequentiert. Nach den Angaben der Post verfügt der VOI über ausreichend Kapazitäten für die Postagentur. Die PostCom geht davon aus, dass die längeren Öffnungszeiten der Postagentur (namentlich zu den Randzeiten und über den Mittag) dazu beitragen werden, die Kundenströme entsprechend den Erwartungen der Post zu verteilen.
Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren.
10. Der Gemeinderat Bettlach hebt hervor, dass die von der Post angestrebte Ersatzlösung insbesondere für die Geschäftskunden nicht befriedigend sei. Grössere Mengen Post könnten kaum in der Postagentur aufgegeben werden, sondern es müsse die Poststelle Grenchen aufgesucht werden. Diese befinde sich mitten im Zentrum der Stadt Grenchen und sei verkehrstechnisch insbesondere für den motorisierten Verkehr nicht gut erreichbar. Namentlich gegen Abend gebe es zu den Stosszeiten eine Verkehrsüberlastung. Das Gebiet zwischen Grenchen und Bettlach sei ein Top-Entwicklungsstandort. Aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Firmen und Arbeitsplätzen sei eine Schliessung der aktuellen Poststelle in Bettlach schwer nachvollziehbar. Die Schliessung der Post-

stelle Bettlach habe für die Standortattraktivität eine negative Signalwirkung. Bettlach liege im Perimeter des Hauptentwicklungsstandortes Schweiz. Demnach sei in den kommenden Jahren mit einer weiteren grösseren Entwicklung von Industrie und Gewerbe zu rechnen. Für die Problematik der Versorgung der Geschäftskunden sei von Seiten der Post bis dato keine befriedigende Lösung aufgezeigt worden. Ergänzend zu den vorhandenen Unterlagen wies der Gemeinderat von Bettlach darauf hin, dass in der Nachbargemeinde Selzach die Poststelle geschlossen und als Postagentur in die Gemeindeverwaltung integriert worden sei. Dies führe zu massiv eingeschränkten Öffnungszeiten (tagsüber, samstags, an " Brückentagen " sowie zwischen Weihnachten und Neujahr) und dadurch zu einer Verlagerung der Kunden nach Bettlach.

11. Aufgrund der Ausführungen in der Eingabe der Gemeinde Bettlach und der Hinweise des Kantons Solothurn holte die PostCom bei der Post und dem Gemeinderat Bettlach zusätzliche Erkundigungen zum Wirtschaftsstandort Bettlach und zu Angeboten der Post für Geschäftskunden ein: In der Gemeinde Bettlach sind nach dem Handelsregister des Kantons Solothurn 272 Unternehmen bzw. nach der gemeindeinternen Unternehmensliste rund 300 Betriebe (inkl. nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen) ansässig. Es gibt vier grössere Betriebe. Drei davon gehören zu internationalen Konzernen. Bei rund 300 Betrieben handelt es sich um KMU. In den Unternehmen sind knapp 2000 Personen angestellt (Stand 2018), was 1765 Vollzeitäquivalenten entspricht (Stand 2019). Zurzeit ist ein Gewerbezentrum im Bau. Ein Teil davon soll für ein Gesundheitszentrum zur Verfügung gestellt werden. Ein weiteres Gewerbezentrum ist bewilligt. Ein Schweizer Unternehmen hat in Bettlach Bauland erworben und beabsichtigt, die gesamte Produktion sowie den Firmensitz nach Bettlach zu verlegen. Zusätzlich sind weitere Gewerbe- und Industriebauten in Planung. Die Region Grenchen-Bettlach ist im kantonalen Richtplan als Entwicklungsgebiet ausgeschieden, in welchem weitere Einzonungen möglich sein werden. Ausserdem ist dasselbe Gebiet als Entwicklungsgebiet bei der Hauptstadtregion Schweiz aufgenommen. Aufgrund von Hochrechnungen war hier die Rede von insgesamt 40'000 Arbeitsplätzen. Ob diese wirklich erreicht werden, steht nach den Angaben des Gemeinderates nicht fest, aber es werde definitiv eine grössere Weiterentwicklung stattfinden.
12. Wichtige Anforderungen für Geschäftskundenschalter sind aus Sicht der Gemeinde eine gute Zufahrt, Parkplätze, Öffnungszeiten bis mindestens 18.00 Uhr sowie die Vertraulichkeit / kein Zugang für Externe. Der Gemeinderat wünscht sich einen einfachen, verkehrstechnisch gut gelegenen Zugang zu einem Geschäftskundenschalter, wie dies bei der Poststelle in Bettlach heute gewährleistet sei. In den Diskussionen zwischen Post und Gemeinderat wurde immer wieder die Vertraulichkeit thematisiert. Damit verbunden ist die Forderung, dass in einer Geschäftskundenstelle kein Zugang zu den aufgegebenen Sendungen der anderen Geschäftskunden möglich sein soll. Die Gemeinde könne aus Sicherheitsgründen etwa die Steuerrechnungen und gewisse andere Sendungen nicht in der unbedienten Geschäftskundenstelle und auch nicht in der Postagentur deponieren.
13. Nach den Informationen im Dossier der Post sollte die Poststelle Grenchen 1 voraussichtlich auf Frühjahr 2022 einen neuen Standort rund 70 m weiter südlich beziehen. Dieser Umzug wird sich nach den neuesten Informationen der Post um einige Monate verzögern. Der bisherige Geschäftskundenschalter stehe nach dem Umzug nicht mehr zur Verfügung. In diesem Zusammenhang sei die Einrichtung einer unbedienten Geschäftskundenstelle geplant. Diese solle auch Betrieben aus Bettlach zur Verfügung stehen. Vorgesehen sei, die neue Aufgabemöglichkeit im Industriegebiet im Bereich der Bahnlinie zwischen Grenchen und Bettlach zu platzieren. Nebst einer wesentlich besseren Erreichbarkeit für die in diesem Raum ansässigen Geschäftskunden ermögliche die Geschäftskundenstelle auch eine grosse zeitliche Flexibilität bei der Aufgabe. Für die Postaufgabe stelle die Post die erforderlichen Behältnisse bereit (Briefbehälter, Sammelbehälter, Rollboxen). Im Rahmen der Zusatzinformationen, welche die Post auf Nachfrage der PostCom am 9. August 2021 lieferte, ging sie davon aus, dass die unbediente Geschäftskundenstelle Grenchen im September 2021 eröffnet werden könne, wies aber darauf hin, dass dieser Termin noch nicht bestätigt sei. Eine weitere Nachfrage Mitte November ergab, dass die Post Gespräche für einen möglichen Standort

der Geschäftskundenstelle führt.

Ferner gab die Post an, dass sie auf Wunsch der Gemeinde Bettlach auch eine Installation bei der Zustellstelle Grenchen (auf Gemeindegebiet von Bettlach) geprüft habe. Diese Variante habe sich namentlich aus Platzgründen als nicht realisierbar erwiesen. Nach den Informationen der Post ist eine weitere unbediente Geschäftskundenstelle bei der Filiale Solothurn 3 vorgesehen.

14. Nach den Angaben der Post können zurzeit alle Geschäftskunden aus Bettlach, die heute den Geschäftskundenschalter der Poststelle Bettlach nutzen, ihre Sendungen in der Postagentur in Bettlach abgeben. Die Geschäftskunden aus Selzach könnten ihre Sendungen in die Postagentur in Selzach oder in Bettlach bzw. in eine Aufgabestelle in der Umgebung bringen. Auch die Gemeindeverwaltung von Bettlach könne ihre Tagespost in der Postagentur aufgeben. Einzig grössere Massenversände könnten nicht in der Postagentur aufgegeben werden. Künftig könnten diese Massenversände wahlweise bei einer Filiale in der Umgebung deponiert werden (Grenchen, Bellach, Solothurn) oder von der Post abgeholt werden lassen. Auch eine Aufgabe bei der geplanten unbedienten Geschäftskundenstelle Grenchen sei möglich. Die Post geht davon aus, dass die geplante unbediente Geschäftskundenstelle aktuell sowie in absehbarer Zukunft die erwartete Postaufgabe seitens KMU aus Grenchen und Bettlach abdecken könne. Bei Unternehmen mit grösserer Postaufgabe scheine eine Direktabholung durch die Post sinnvoller.
15. Auch für Post gehören nach den Ausführungen im Schreiben vom 10. September 2021 genügend Parkmöglichkeiten und eine gute Zufahrt zu den Standortanforderungen an die vorgesehene unbediente Geschäftskundenstelle. Letztere sei insbesondere auch für die Sendungsabfuhr durch die Post mittels LKW erforderlich. Der Aufgabeschluss für Priority-Pakete werde bei der geplanten Geschäftskundenstelle um 16.00 Uhr sein. Bei der Poststelle Bettlach sei dies aktuell 12.00 Uhr. Der Aufgabeschluss für alle anderen Sendungen sei wie schon heute bei der Poststelle Bettlach um 18.00 Uhr.
16. Die PostCom stellt gestützt auf diese Ausführungen der Post fest, dass die Post den Forderungen des Gemeinderates Bettlach hinsichtlich Zufahrt, Parkmöglichkeiten und Öffnungszeiten zu der unbedienten Geschäftskundenstelle nachkommen will. Die PostCom empfiehlt der Post, die geplante unbediente Geschäftskundenstelle im Industriegebiet im Bereich der Bahnlinie zwischen Grenchen und Bettlach bzw. an einem für die Geschäftskunden beider Gemeinden günstigen Standort zu realisieren. Der Post wird zudem empfohlen, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gemachten Angaben hinsichtlich Zufahrt, Parkmöglichkeiten und Öffnungszeiten umzusetzen.
17. Zur Vertraulichkeit führt die Post aus, dass sich das Modell «Unbediente Geschäftskundenstelle» inzwischen schweizweit an mehr als 100 Standorten bewährt habe. Es werde von der Kundschaft als praktische und bequeme Aufgabemöglichkeit geschätzt. Vor der Nutzung müssen interessierte Kundinnen und Kunden eine Vereinbarung unterzeichnen, in der sie auf die Einschränkung beim Postgeheimnis aufmerksam gemacht werden und sich verpflichten, Sendungen anderer Kunden nicht anzurühren. Erst nach Vertragsunterzeichnung erhalten Kundinnen und Kunden nach den Angaben der Post mittels persönlichem Badge Zutritt. Dank diesem System werde jedes Betreten elektronisch registriert und könne bis zur periodischen Vernichtung der Daten nachvollzogen werden. Vertragskunden würden durch die Post dazu angehalten, ihre mit der Postaufgabe beauftragten Mitarbeitenden auf die Vertraulichkeit anderer in der Geschäftskundenstelle deponierter Postsendungen hinzuweisen. Diesbezüglich seien der Post von bestehenden unbedienten Geschäftskundenstellen bis anhin keine negativen Erfahrungen bekannt. Geschäftskunden aus Bettlach mit heiklen oder wertvollen Sendungen könnten diese wahlweise beim künftigen Partner bzw. bei einer anderen Filiale aufgeben oder kostenpflichtig von der Post abholen lassen. Dies gelte auch für die Gemeindeverwaltung.
18. Die von der Post geschilderten Sicherheitsvorkehrungen in den unbedienten Geschäftskundenstellen dürften von der Mehrzahl der Geschäftskunden als ausreichend anerkannt werden, namentlich von Geschäftskunden, die Sendungen mit wenig heiklem bzw. wenig kostbarem Inhalt verschicken. Die PostCom kann die Bedenken des Gemeinderates hinsichtlich Deponierung von Sendungen mit

heiklem Inhalt in einer unbedienten Geschäftskundenstelle jedoch gut nachvollziehen. Sie empfiehlt der Post deshalb zu prüfen, ob hier eventuell durch die Bereitstellung einer bestimmten Anzahl von Schliessfächern in der unbedienten Geschäftskundenstellen mit vertretbaren Kosten eine Verbesserung erzielt werden kann. Sendungen mit vertraulichem oder kostbarem Inhalt könnten dann in den Schliessfächern deponiert werden und wären so auch physisch vor dem Zugriff anderer Personen, die ebenfalls Zugang zur Geschäftskundenstelle haben, geschützt. Handelt es sich um Sendungen mit derart vertraulichem Inhalt, dass auch die Deponierung in den Schliessfächern nicht in Frage kommt, scheint es zumutbar, diese Sendungen bei einer nahegelegenen Poststelle abzugeben. Ebenso dürfte es für die Gemeindeverwaltung von Bettlach zumutbar sein, die Massenversände, die aus Vertraulichkeitsgründen nicht in der Postagentur Bettlach abgegeben werden können, entweder selber zu einer Poststelle zu bringen oder von der Post gegen Entgelt abholen zu lassen.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

19. Die Post hat die Vorgaben an das Dialogverfahren erfüllt. Die rechtlichen Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen bzw. der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs werden mit der Umwandlung der Poststelle Bettlach in eine Postagentur weiterhin eingehalten. Die Post hat in ihren Eingaben an die PostCom angegeben, dass zurzeit alle Geschäftskunden aus Bettlach und Selzach, die bisher Sendungen bei der Poststelle Bettlach abgegeben haben, diese Sendungen in der Postagentur abgeben können. Einzige Ausnahme sind nach den übereinstimmenden Angaben von Post und Gemeinderat einzelne Massenversände der Gemeindeverwaltung. Die Angaben zur Anzahl dieser Versände und zu den Möglichkeiten für deren Aufgabe entweder bei einer Poststelle in der Umgebung oder in der geplanten unbedienten Geschäftskundenstelle lassen den Schluss zu, dass die damit verbundenen Nachteile für die Gemeindeverwaltung sich in einem beschränkten Rahmen halten. Jedenfalls können diese Nachteile für einen einzelnen Geschäftskunden nicht dahingehend gewertet werden, dass die Post deshalb die regionalen Gegebenheiten nur ungenügend berücksichtigt habe. Festzuhalten ist somit, dass die Post – insbesondere wenn die zwischen Bettlach und Grenchen geplante unbediente Geschäftskundenstelle realisiert wird - zurzeit auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.
20. Der Gemeinderat Bettlach und der Kanton Solothurn weisen auf die Bedeutung der Gemeinde Bettlach bzw. der Region als Entwicklungsstandort hin. Es handelt sich hier um eine dynamische Entwicklung, also um einen Prozess. Im Hinblick auf diese Entwicklung ist seitens der kommunalen und kantonalen Behörden deutlich die Befürchtung spürbar, dass sich der Verlust der Poststelle als möglicher Standortnachteil für die Neuansiedlung von Unternehmen auswirken könnte. Die PostCom geht davon aus, dass die Post die Entwicklung in der Region beobachten und bei Bedarf zusätzliche preislich angemessene Angebote für Geschäftskunden bereitstellen wird.

IV. Empfehlung


Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, die geplante unbediente Geschäftskundenstelle im Industriegebiet im Bereich der Bahnlinie zwischen Grenchen und Bettlach bzw. an einem anderen für die Geschäftskunden beider Gemeinden günstigen Standort zu realisieren. Der Post wird zudem empfohlen, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens in Zusammenhang mit der unbedienten Geschäftskundenstelle gemachten Angaben hinsichtlich Zufahrt, Parkmöglichkeiten und Öffnungszeiten umzusetzen.

Die PostCom empfiehlt der Post zu prüfen, ob es sinnvoll und möglich ist, durch die Bereitstellung von Schliessfächern in der unbedienten Geschäftskundenstelle eine Verbesserung für die Aufgabe von Sendungen mit vertraulichem oder kostbaren Inhalt zu erzielen.

Die PostCom empfiehlt der Post, die Entwicklung in der Region zu beobachten und bei Bedarf zusätzliche preislich angemessene Angebote für Geschäftskunden bereitzustellen.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Anne Seydoux-Christe
Präsidentin



Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Einwohnergemeinde Bettlach, Gemeindeschreiberei, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Barfässerstrasse 24, 4509 Solothurn

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 16. Juni 2021 „Ersatz der Poststelle Bettlach (SO) durch eine Agentur“



Ersatz der Poststelle Bettlach (SO) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 16. Juni 2021

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1^{bis} der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Bettlach im Kanton Solothurn durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2020 zeigt, dass im Kanton Solothurn die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 99.1 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post

Digital signiert von Scherrer
Annette DMV6YI
2021-06-16 (mit Zeitstempel)